



Gemeinde St. Margrethen
Kanton St. Gallen

Schutzverordnung für das Naherholungsgebiet Käsiweiher

M 1:500

Vom Gemeinderat erlassen am: 25.04.1994

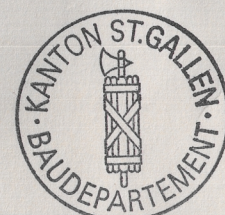
Der Gemeindevorstand: Stellv.

Der Gemeinderatsschreiber:

Öffentliche Planaufgabe: 11.05. - 09.06.1994

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 3. März 1995

Der Vorsteher:



Plandatum: 04.10.1989 / 11.12.1990 / 06.07.1993 / 17.01.1994 / 05.04.1994 / 13.07.1994

Plannummer: 09.2-05/002

EIGENMANN REY RIETMANN
RAUMPLANER BSB

KIRCHGASSE 16, 9004 ST. GALLEN, 071 22 07 03
KASERNENSTRASSE 39, 9102 HERISAU, 071 52 38 44

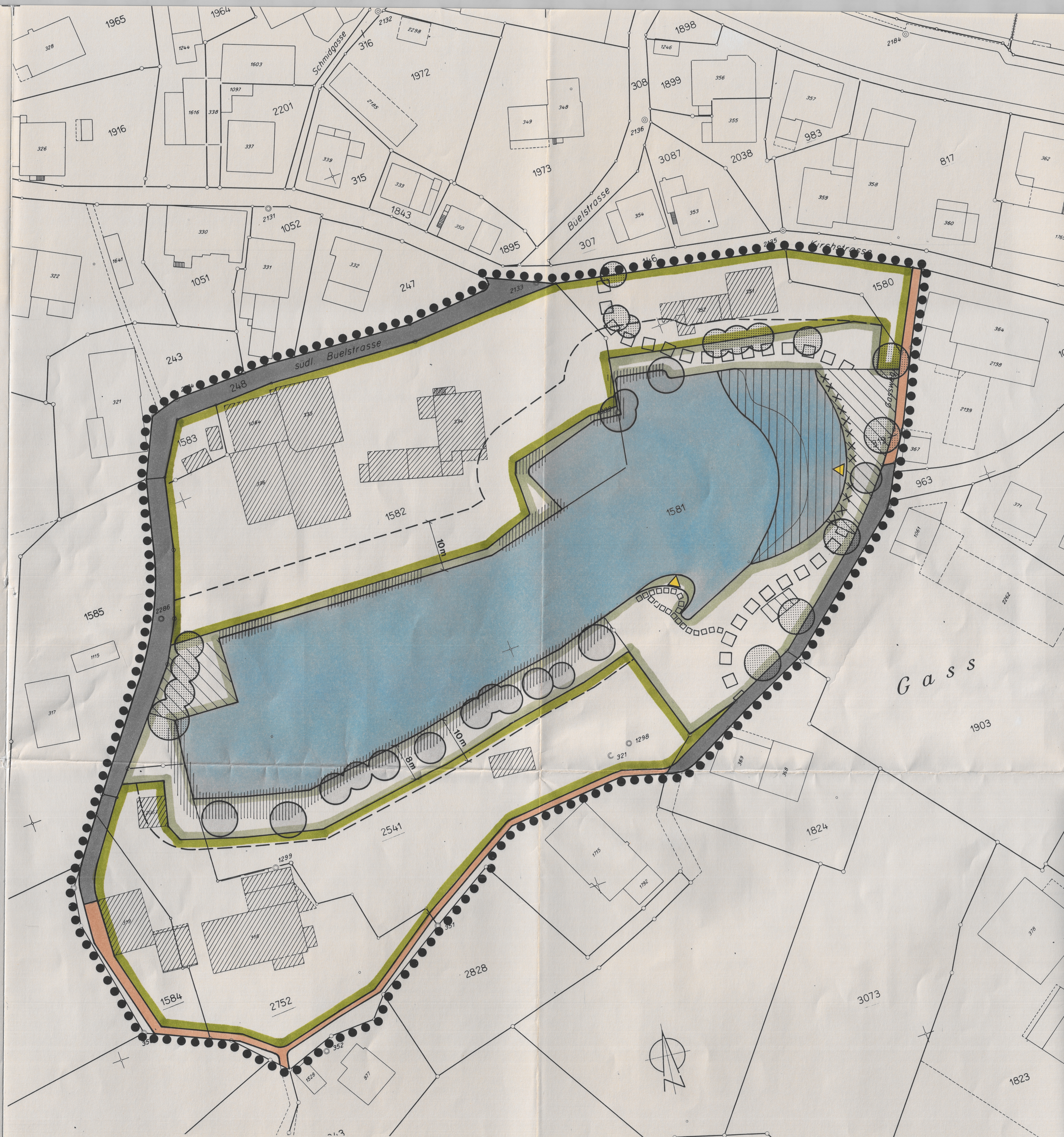
Legende

Festlegungen

- ● ● Umgrenzung Plangebiet
- Engeres Schutzgebiet A
- Übriges Schutzgebiet B
- Weiher
- Flachwasserzone
- Erholungsplatz
- Fussweg
- Trampelpfad
- Beobachtungsstandort
- Maschenzaun
- Bäume bestehend
- Bäume neu
- Ufergehölze

Hinweise

- Bestehendes Gebäude
- Bestehender Fahrweg
- Bestehender Fussweg
- Gewässerabstand gemäss Art. 18 BauR



Schutzverordnung

Der Gemeinderat St. Margrethen erlässt, gestützt auf Art. 98 ff des Baugesetzes (sGS) und Art. 12 ff der Naturschutzverordnung (sGS 671.1), nachstehende Schutzverordnung für das Naherholungsgebiet Käsiweiher der Gemeinde St. Margrethen.

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gestaltungsbereich

1 Die Verordnung gilt für das im Plan umrandete Gebiet. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

2 Die Schutzverordnung Käsiweiher ergänzt die bestehende Schutzverordnung "Natur- und Landschaftsschutzgebiet Eselschwanz / geschützte Kulturobjekte und Ortsbilder" der Gemeinde St. Margrethen (Ortsbildschutzgebiet).

Art. 2 Zweck

- Die Schutzverordnung bezweckt:
- Die Erhaltung und Pflege der besonders wertvollen Lebensräume bedrohter und seltener Tier- und Pflanzenarten samt ihren Lebensgrundlagen.
 - Die Erhaltung der bestehenden Frei- und Grünflächen als orts- und landschaftsprägendes Gebiet.
 - Die Erhaltung dieser Landschaft als Naherholungsgebiet.

Art. 3 Vorbehalte

1 Sofern diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, bleiben die Vorschriften des Baureglementes sowie der Schutzverordnung "Natur- und Landschaftsschutzgebiet Eselschwanz / geschützte Kulturobjekte und Ortsbilder" der Gemeinde St. Margrethen vorbehalten.

2 Die Anordnung weiterer Schutzmassnahmen zur Erhaltung von einzelnen Schutzgegenständen im Sinne von Art. 98 und Art. 99 BauG bleibt vorbehalten.

II Schutz- und Gestaltungsbestimmungen

Art. 4 Weiher

- Der Weiher ist in seiner schutzwürdigen Substanz als Lebensraum für bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten zu erhalten.
- Jede Art von Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Beeinträchtigung für den Weiher darstellen, sind untersagt; es sind dies im besonderen:
 - das Baden und Bootsfahren (vorbehalten bleibt die Pflege des Schutzgebietes sowie der zur Parzelle Nr. 1582 gehörende Bereich)
 - wesentliche Veränderungen des Wasserhaushaltes, der Wasserflächen und des Ufers (vorbehalten bleibt die Bewilligung wasserpolizeilich notwendiger Massnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung des Grundwassers für die öffentliche Wasserversorgung)

- die Jagd und Fischerei
- die Fütterung der Tiere
- Terrainveränderungen jeglicher Art, ausgenommen die im Plan bezeichnete, zu gestaltende Flachwasserzone (Sumpflüfer, Seichtwasser und Anschüttung)

Art. 5 Engeres Schutzgebiet A

1 Das engere Schutzgebiet A ist in seiner charakteristischen, natürlichen Eigenart und schutzwürdigen Substanz als Lebensraum für bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten zu erhalten.

2 Jede Tätigkeit und Massnahme, die eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes darstellen, sind untersagt; es sind dies im besonderen:

- das Stören, Fangen und Töten freilebender Tiere
- das Beschädigen, Zerstören und Wegnehmen der Eier, Larven, Puppen und Brutstätten
- das Pflücken, Ausreissen und Ausgraben wildwachsender Pflanzen
- das Halten von Ziergeflügel (Enten, Gänse, etc.)
- das Campieren / Zelten
- das Feuerentfachen und Abkochen
- das Anlegen von Schüttungen oder Deponien
- das Düngen und der Weidegang
- das Anwenden von Giftstoffen zur Schädlingsbekämpfung
- das Abbrennen der Pflanzendecke

3 Die Hunde sind an der Leine zu führen.

4 Im engeren Schutzgebiet dürfen nur Bauten und Anlagen erstellt werden, die dem Naturschutz, dem Unterhalt oder der Nutzung des Schutzgebietes dienen.

5 Die Zugänglichkeit des Gebietes erfolgt über die im Plan eingetragenen Fusswege. Die genaue Lage ist anhand eines noch zu erarbeitenden Wegprojektes festzulegen. Das engere Schutzgebiet ist für Pflegemassnahmen und für den Zutritt der Bewohner von Parzelle Nr. 1582 zu dem zu dieser Parzelle gehörenden Teil des Weihers zugänglich.

6 Der im Plan bezeichnete Erholungsplatz dient der Erholung und ist somit öffentlich zugänglich. Die Erstellung von Ruhebänken und Abfallbehältern sind erlaubt. Zur Abgrenzung des Erholungsplatzes vom Weiher ist ein engmaschiger Zaun (Höhe 0.9 - 1.2 m) zu erstellen.

7 Bei den im Plan bezeichneten Stellen sind Beobachtungsstandorte mit baulichen Massnahmen zu schaffen (Beobachtungssteg, Beobachtungsstandplatz).

Art. 6 Übriges Schutzgebiet B

1 Das übrige Schutzgebiet B kann in der Regelbauweise gemäss Baureglement überbaut werden. Auf die Charakteristik des Schutzgebietes ist dabei Rücksicht zu nehmen.

2 Bauten und Anlagen sowie Tätigkeiten und Massnahmen jeder Art in der Umgebung des engeren Schutzgebietes A dürfen dessen schutzwürdige Substanz und Lebensgrundlagen nicht beeinträchtigen.

3 Entlang der Kirchgasse sind die bestehenden Durchblicke zum Käsiweiher zu erhalten. Davon ausgenommen ist der an die südliche Buelstrasse angrenzende Bereich im Umfang von 7.5 m. Neubauten und Gartenanlagen haben sich gut in das Landschafts- und Ortsbild einzufügen.

Art. 7 Bäume, Ufergehölze

1 Die im Plan bezeichneten Bäume und Ufergehölze sind in ihrer Art und Ausdehnung zu erhalten. An den im Plan bezeichneten Stellen sind neue Baum- und Straucharten zu setzen.

2 Im ganzen Schutzgebiet dürfen nur einheimische, standortgerechte Bäume und Sträucher gesetzt werden. Abgehende Bäume und Sträucher sind, im engeren Schutzgebiet A am bisherigen Standort, im übrigen Schutzgebiet B auf dem betreffenden Grundstück durch Jungpflanzen zu ersetzen.

III Vollzugs-, Pflege- und Unterhaltsbestimmungen

Art. 8 Aufsicht und Pflege des Schutzgebietes

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung aus. Er erlässt die für die Gestaltung und Pflege des Schutzgebietes notwendigen Gestaltungsmassnahmen und Pflegegerichtlinien und setzt diese, wo nötig, mit speziellen Vereinbarungen durch. Dabei kann der Gemeinderat einzelne Pflegemassnahmen insbesondere den Organen des Naturschutzbundes (z.B. Ornithologischer Verein St. Margrethen) übertragen.

Art. 9 Markierung

Notwendige Bezeichnungen und Markierungen des Schutzgebietes werden durch den Gemeinderat veranlasst.

IV Schlussbestimmungen

Art. 10 Ausnahmen

Die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Schutzgegenständen darf nur bewilligt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegenes Bedürfnis nachweisen lässt.

Art. 11 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäss den Strafbestimmungen des Baugesetzes und der Naturschutzverordnung geahndet.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.